



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth
und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 12.06.2023 – 02.07.2023**

Bauausschuss

Dienstag, den 13. Juni 2023, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 20. Juni 2023, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 21. Juni 2023, 16.00 Uhr

Umweltausschuss

Montag, den 26. Juni 2023, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 26. Juni 2023, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 28. Juni 2023, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31.05.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Inhalt

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘, ehemalige Markgrafenkaserne“	2
Bebauungsplan Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“	3
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth	5
Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2023	7
Jagdgenossenschaft Wolfsbach	7
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth	8
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	9
Planfeststellungsbeschluss zum Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth	10
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	11

Bekanntmachung

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29
„Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘, ehemalige Markgrafenkaserne“**

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 15.02.2023 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

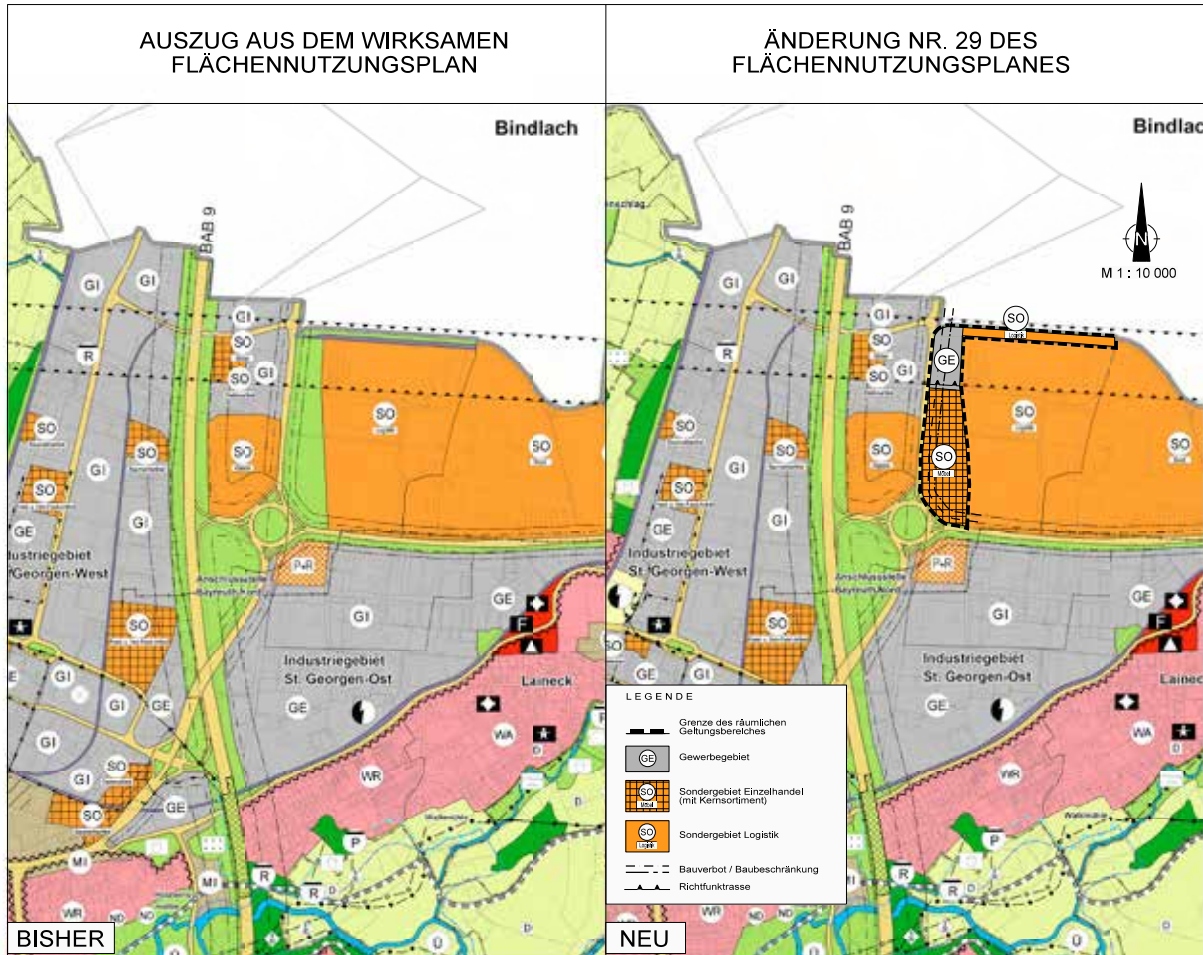
Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 10.05.2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und

über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterla-



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bekanntmachungen

gen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bayreuth, den 09.06.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort, Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08)

Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort, Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterla-

gen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5/17 "Gewerbe- und Sonderstandort 'Einzelhandel/Möbel' und 'Logistik', ehemalige Markgrafenkaserne"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08)



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach

den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 09.06.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 30.06.2021 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11/2021), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.06.2022 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9/2022)

§ 1

Änderung der Gebührensatzung

I. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Chören und“ gestrichen.

II. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

III. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt: „Die Überlassung erfolgt grundsätzlich höchstens für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Die Rückgabe ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.“

IV. Die Sätze 1 und 2 des § 4 Abs. 2 werden Satz 3 und 4.

V. In § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Verschleißteile (z.B. Saiten, Rohre/Blätter) sind vom Nutzer zu bezahlen. Die Kosten für Instandhaltung, Wartung und unverschuldete Reparaturen übernimmt die Musikschule.“

VI. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die ordnungsgemäße Aus- und Rückgabe der Instrumente wird durch ein Übergabeprotokoll dokumentiert.“

VII. Das Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth als Anlage zur Gebührensatzung (§ 1 Abs. 1 der Gebührensatzung) – Stand 1. September 2022 – wird durch das beiliegende Gebührenverzeichnis – Stand 1. September 2023 –, welches Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule) Stand: 1. September 2023

Jahresgebühren für	Unterrichtseinheit	Normale Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Einzelunterricht	22,5 Minuten	732,00 €	549,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	960,00 €	720,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.440,00 €	1.080,00 €
Einzelunterricht	60 Minuten	1.920,00 €	1.440,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten	756,00 €	567,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	45 Minuten	516,00 €	387,00 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern	45 Minuten	408,00 €	306,00 €
Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern Inklusive Leihinstrument	60 Minuten	768,00 €	576,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	336,00 €	252,00 €
Chor	45 Minuten	168,00 €	126,00 €
Chorzwerge	30 Minuten	120,00 €	90,00 €
Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbelegung	45 Minuten	216,00 €	162,00 €

Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Wert bis 300,00 €	pro Monat 8,50 €	pro Jahr 102,00 €
Wert bis 500,00 €	pro Monat 10,00 €	pro Jahr 120,00 €
Wert bis 1000,00 €	pro Monat 12,00 €	pro Jahr 144,00 €
Wert ab 1000,01 €	pro Monat 19,00 €	pro Jahr 228,00 €
Reinigungsgebühr für Blasinstrumente		30,00 €

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675; Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 55-2023
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Zugelassene Angebotsabgabe
 schriftlich
- d) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Fahrradparken „Am Hauptbahnhof“,
Elektroarbeiten III. Bauabschnitt
 Elektroarbeiten
 - Lieferung und Verlegung Kabel NYY-J: ca. 580 m
 - Lieferung und Verlegung Kabel NYCWY: ca. 60 m
 - Lieferung und Verlegung Gummischlauchleitung: ca. 125 m
 - Lieferung und Verlegung Elektroinstallationsrohr Stahl: ca. 100 m
 - Lieferung, Montage und Anschluss Zähleranschluss säule: ca. 1 Stk
 - Lieferung, Montage und Anschluss Verteilersäule: ca. 1 Stk
 - Lieferung und Montage Leitungsschutzschalter: ca. 16 Stk
 - Lieferung und Montage Fehlerstromschutzschalter: ca. 14 Stk
 - Herstellen Erdungsanschluss: ca. 20 Stk
 - Lieferung, Montage und Anschluss LED Anbauleuchte: ca. 10 Stk
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
 Nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 31.07.2023
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 24.11.2023
- j) Nebenangebote:
 nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
 ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab: 12.06.2023
 Nachforderung
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 04.07.2023 um 10.00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 04.08.2023
- p) Adresse für schriftliche Angebote:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 Deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:
 am 04.07.2023, um 10.00 Uhr
 Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
 Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) geforderte Sicherheiten:
 siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
 siehe Vergabeunterlagen

Bekanntmachungen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweis zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter: http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2023

Die Haushaltssatzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2023 vom 16. Mai 2023, Seite 51, amtlich bekannt gemacht.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz hingewiesen.

Bayreuth, den 22.05.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Jagdgenossenschaft Wolfsbach

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsbach am

Mittwoch, 21. Juni 2023, um 19.30 Uhr,

in der Gaststätte Schlehenberg.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen oder einen berechtigten Vertreter zur Versammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Protokoll der letzten Jagdversammlung
2. Grußworte
3. Bericht des Jagdpächters
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, Auszahlung
8. Wünsche und Anträge

Um Teilnahme aller Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wolfsbach wird gebeten.

gez. Stefan Bauernfeind, 1.Vorstand

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl 2004, S. 272), folgende

Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl 2004, S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Für den Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben, die bei der Anmeldung zu entrichten sind.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen:

für eine Unterrichtsstunde bei 10 und mehr Teilnehmenden (TN):	2,30 €
für eine Unterrichtsstunde bei 8 und 9 TN:	2,90 €
für eine Unterrichtsstunde bei 6 und 7 TN	3,65 €
für eine Unterrichtsstunde Kleingruppenunterricht mit 5 TN	4,60 €
für eine Unterrichtsstunde bei Kursen mit 2 Dozenten bei 10 und mehr TN	4,60 €
bei 8 und 9 TN	5,80 €
bei 6 und 7 TN	7,30 €
für Einzelvorträge:	7,00 €

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Bei EDV-Kursen kann sich die Kursgebühr um entstehende Nebenkosten erhöhen.

Materialkosten (z.B. Kopien, Lebensmittel, Materialien in Kreativkursen) werden direkt im Kurs von der Kursleitung auf die Teilnehmenden umgelegt.

(2) Der Leiter/die Leiterin kann mit Zustimmung des zuständigen Referenten einzelne Veranstaltungen als gebührenfrei erklären.

(3) Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I und II erhalten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20% (ALG I) bzw. 70% ALG II. Personen, deren Einkommen die jeweils geltenden Regelsätze des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (bei Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht übersteigt, können auf schriftlichen Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

Kursleiter/innen, die im laufenden Semester an der vhs unterrichten, erhalten Gebührenbefreiung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.9.2023 in Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 30. Juni 2023

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – i. d. F. der Bek. vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022 und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der derzeit geltenden Fassung

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV

Erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von ca. 1.943 hl/Tag im Vierteljahresdurchschnitt sowie einer Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 1200 kW (Feuerungswärmeleistung 1.454 kW) auf den Grundstücken Fl. Nr. 3638, 3641/19 und 3592/22 Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang

Die Brauerei Gebr. Maisel GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort Bayreuth auf den Grundstücken an der Kulmbacher Straße/B 85; FlurNrn: 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth eine neue Brauerei zu errichten und zu betreiben.

Die Kapazität der Brauerei am neuen Standort soll 2.242 hl/d bei einem 6-Tage-Braubetrieb betragen. Damit liegt der tägliche Produktionsdurchschnitt (gerechnet auf einen Vierteljahresdurchschnitt) bei 1.943 hl. Mittelfristig soll die Brauerei klimaneutral produzieren.

Mit Schreiben vom 15.11.2022, eingegangen bei der Stadt Bayreuth am 15.12.2022, wurde die Errichtung der Brauerei beantragt. Als Nebenanlage wurde eine Heizungsanlage auf Holzhackschnitzelbasis beantragt. Diese soll eine Feuerungswärmeleistung von 1.454 kW haben. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der behördlichen Entscheidung gestellt, sowie beantragt, dass die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die Errichtung der Brauerei und der Hackschnitzelheizungsanlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Anlage 1 Nr. 7.27.2 (Brauerei) und Nr. 1.2.1 (Hackschnitzelanlage) der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nachdem beide Einrichtungen in der Anlage 1 mit „V“ gekennzeichnet sind, erfolgte die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) kann der Antragsteller beantragen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem verfügenden Teil sowie der Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Antrag ist stattzugeben.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 i. V. m. § 6 BImSchG vorlagen, war dem Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung stattzugeben. Der Genehmigungsbescheid vom 26.05.2023 beinhaltet folgenden verfügenden Teil:

„Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei mit einer Kapazität von insgesamt 1.943 hl/Tag Bier im Vierteljahresdurchschnitt auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen Nr. IV. Nr. 1 bis 13 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung des Baukörpers für eine Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 1.200 kW (Feuerungswärmeleistung 1.454 kW) sowie des zugehörigen Brennstoffbunkers auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen Nr. IV. Nr. 1 bis 13 erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.“

Darüber hinaus werden im Bescheid Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise verfügt. Die Genehmigung umfasst aufgrund § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung sowie die Befreiung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Bauverbotszone. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-

Bekanntmachungen

schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen

vom 10.06.2023 bis einschl. 23.06.2023

bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstr. 3, 95444 Bayreuth, 3. Stock, Zimmer

346, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Um Terminvereinbarung unter 0921/251118 oder umweltamt@stadt.bayreuth.de wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten, die keine Einwände im Verfahren geltend gemacht haben, als zugestellt.

Diese Bekanntgabe finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Bayreuth – www.bayreuth.de.

Bayreuth, den 31.05.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth (BW 303a) im Zuge der Überführung der Bundesstraße B2 über die Bundesautobahn BAB A9 im Bereich der Anschlussstelle Bayreuth Nord von Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+990 (=Abschnitt 3740, Station 2,000 bis Abschnitt 3780, Station 0,280) der B2 und von Betr.-km 303,178 bis Betr.-km 303,885 (=Abschnitt 340, Station 6,299 bis Abschnitt 360, Station 0,714) der BAB A9 im Gebiet der Stadt Bayreuth

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 23.05.2023, Aktenzeichen 32-4354.10-2/19, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsicht aus bei

Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth,
Stadtplanungsamt im 9. OG,

vom 12.06.2023 bis 26.06.2023 (einschließlich)

während der Dienststunden
Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, Wilhelminenstraße 15, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Be-

schluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html

unter der Rubrik „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bayreuth, den 09.06.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 16.05.2023 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Grabenlose Kanalrenovierungen 2023 Kanalrenovierungen und -sanierungen	Kanal Türpe GmbH & Co. KG Albert-Einstein-Straße 14, 97447 Gerolzhofen	24.05.2023

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden
Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadhalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.